

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Aufnahme in eine Förderschule bzw. zur gemeinsamen Unterrichtung in einer Schule der Regelform

Vermuteter Förderungsbedarf in der Regelschule bzw. bei der Einschulung (schul- oder amtsärztliche bzw. schulpsychologische Untersuchung gemäß **Schulpflichtgesetz (SchpflG) § 6 Abs. 1 und 2**)

Information an die Eltern über die vorgesehene Förderdiagnostik und die beiden Wege der sonderpädagogischen Förderung / Unterrichtung:
✚ Ein- oder Umschulung in eine Förderschule
✚ Gemeinsame Unterrichtung mit Nichtbehinderten in einer Schule der Regelform
Stichtag der Meldung: 1. Dezember bzw. 1. Februar bei Schulneulingen

Bei vermutetem Förderbedarf im **Bereich des Lernens**: Meldung an die Schulaufsichtsbehörde zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (**VO-SchpflG § 7**).

Bei vermuteter **anderer Beeinträchtigung**: Meldung an die zuständige Förderschule zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (**VO-SchpflG § 8**).

Bei vermutetem Förderbedarf im Bereich des Lernens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Förderschule

Sonderpädagogische Förderdiagnostik:
✚ Anhörung, Information und Beratung der Eltern während des gesamten Prozesses
✚ Bericht des Klassenlehrers bzw. der Erzieherin
✚ Kind-Umfeld-Analyse
✚ Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens mit einer Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde

Bei Bedarf Hinzuziehung eines Schul-, Amtsarztes oder Schulpsychologen gemäß **SchpflG § 6 Abs. 2**

Schulaufsichtsbehörde entscheidet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und wenn ja, in welchem primären Förderbereich

Bei Antrag der Erziehungsberechtigten auf gemeinsame Unterrichtung: Berufung des Förderausschusses gemäß Integrationsverordnung (**IVO § 8**):

- Kind – Umfeld – Analyse
 - ✓ Stellungnahme der Eltern
 - ✓ Stellungnahme des Klassenlehrers der meldenden Schule
 - ✓ Stellungnahme der sonderpädagogischen Lehrkraft
 - ✓ Stellungnahme der Schulelternvertretung
 - ✓ Stellungnahme des Schulträgers
 - ✓ Stellungnahme weiterer Berater
- Empfehlung an die Schulaufsicht

Abschließende Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über Art und Ort der Förderung: Förderschule oder Schule der Regelform